

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage 1271  
der Abgeordneten Iris Schülzke  
BVB/FREIE WÄHLER Gruppe  
Drucksache 6/2997

### **Zuteilung von finanziellen Mitteln für die Schaffung von Flüchtlingsunterkünften in Wohnungsverbänden**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1271 vom 16.11.2015:

In der MAZ wurde am 12.11.15 für den am gleichen Tag stattfindenden „Asyl-Gipfel in Potsdam“ die Frage aufgeworfen: „Was kann das Land tun, damit die Kommunen den Ansturm von Flüchtlingen so reibungslos wie möglich bewältigen können??? Es geht in erster Linie um die Unterbringung und Versorgung ...!“

Dieser Herausforderung stellen sich viele Kommunen im gesamten Land.

Die Gemeinde Schönborn, im Amt Elsterland, beabsichtigt für die zu bewältigende Aufnahme von Flüchtlingen in kommunalen Wohnungen (im Wohnungsverbund), leerstehende 5 WE herzurichten.

Somit wurden, aus dem vom Landesamt für Bauen und Verkehr kurzfristig bereitgestellte Mittel Stadtumbau- Teilprogramm „Herrichtung von Flüchtlingswohnungen“ (STUB HFW), finanzielle Mittel beantragt.

Dieser Antrag wurde mit folgender Begründung abgelehnt: „Es werden nur Mittel Zur Herrichtung von Flüchtlingswohnungen innerhalb der geltenden Stadtumbaukulisse ... bewilligt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zeitgemäß, die Schaffung von Wohnraum an eine gültige Stadtumbaukulisse zu binden?
2. Sollte in dieser Situation nicht die zur Verfügung stehende Infrastruktur der Orte betrachtet werden, damit die zu uns kommenden Flüchtlinge gut untergebracht, integriert und versorgt werden?
3. Wie soll der immer wieder verkündete Satz „Es ist eine gemeinschaftliche Aufgabe und Herausforderung“ verstanden werden, wenn bereitwillige Kommunen durch derartige Vorgaben benachteiligt werden?
4. Gibt es Fördermittel, die bisher ausgegrenzte Kommunen (außerhalb des Stadtumbauprogramms) als finanzielle Unterstützung, hier konkret für die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge, in Anspruch können?

Datum des Eingangs: 21.12.2015 / Ausgegeben: 04.01.2016

5. Schönborn ist durch Bus und Bahn gut an den Nahverkehr angeschlossen, verfügt im Ort über eine Kindereinrichtung, einen Allgemeinmediziner und gute Arbeitsmöglichkeiten. Welche Begründungen liegen vor, dass infrastrukturell gut ausgestattete Gemeinden von diesen Förderprogrammen ausgeschlossen werden, andererseits in Pressemitteilungen die Wohnungsbauförderungen pauschal als gutes Hilfsmittel für Kommunen vorgestellt wird. (Bitte ausführlich darstellen!)
6. Die Lausitzer Rundschau berichtete in der gleichen Kalenderwoche, dass der Landkreis Elbe-Elster wegen Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten nicht alle vorgesehenen Flüchtlinge aufnehmen konnte. Aus Cottbus und anderen Städten wird in der Lausitzer Rundschau, ebenfalls in dieser Woche berichtet, dass es trotz Schulpflicht Wartezeiten für Schulkinder gibt. Diese Situationen wären in Schönborn nicht entstanden, wenn es entsprechende Unterstützung für die Herichtung der Wohnungen gibt.

Wie wird begründet, dass Kommunen einerseits überfrachtet und in Zeitbedrängnis gebracht werden, andererseits qualifizierte Hilfsangebote ausgeschlagen werden? (Bitte ausführlich erläutern!)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen ist den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Hierzu sind die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangwohnheime und Übergangswohnungen) zu errichten und zu unterhalten.

Die Schaffung der erforderlichen Unterbringungsmöglichkeiten liegt daher sowohl bezüglich der Standortwahl als auch Auswahl der Unterbringungsart (Gemeinschaftsunterkunft, Wohnverbund oder Wohnung) in der Zuständigkeit der Kommunen. Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land für die Schaffung neuer Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnverbänden eine Investitionspauschale in Höhe von 2.300,81 Euro pro Platz als gesetzliche Leistung gemäß § 6 Abs. 2 LAufnG.

Frage 1:

Ist es zeitgemäß, die Schaffung von Wohnraum an eine gültige Stadtumbaukulisse zu binden?

Frage 2:

Sollte in dieser Situation nicht die zur Verfügung stehende Infrastruktur der Orte betrachtet werden, damit die zu uns kommenden Flüchtlinge gut untergebracht, integriert und versorgt werden?

Zu Fragen 1 und 2:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Seitens des MIL wurde zusätzlich zu bestehenden Instrumenten das Stadtumbau-Ost-Teilprogramm „Herrichtung von Flüchtlingswohnungen“ aufgelegt. Dieses ist durch die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015 zwischen Bund und allen Bundesländern an die Förderkulisse „Stadtumbau Ost“ gebunden.

Frage 3:

Wie soll der immer wieder verkündete Satz „Es ist eine gemeinschaftliche Aufgabe und Herausforderung“ verstanden werden, wenn bereitwillige Kommunen durch derartige Vorgaben benachteiligt werden?

Frage 4:

Gibt es Fördermittel, die bisher ausgegrenzte Kommunen (außerhalb des Stadtumbauprogramms) als finanzielle Unterstützung, hier konkret für die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge, in Anspruch können?

Zu Fragen 3 und 4:

Eine Benachteiligung der Gemeinde Schönborn wird nicht gesehen. Wenn die Voraussetzungen für die Erstattung der Investitionspauschale nach § 6 Absatz 2 LAufnG gegenüber dem zuständigen Landkreis vorliegen, könnte eine Herrichtung der in Rede stehenden 5 WE durch Verwendung der Investitionspauschale nach dem LAufnG erfolgen.

Frage 5:

Schönborn ist durch Bus und Bahn gut an den Nahverkehr angeschlossen, verfügt im Ort über eine Kindereinrichtung, einen Allgemeinmediziner und gute Arbeitsmöglichkeiten. Welche Begründungen liegen vor, dass infrastrukturell gut ausgestattete Gemeinden von diesen Förderprogrammen ausgeschlossen werden, andererseits in Pressemitteilungen die Wohnungsbauförderungen pauschal als gutes Hilfsmittel für Kommunen vorgestellt wird. (Bitte ausführlich darstellen!)

Zu Frage 5:

Zum Programm Stadtumbau Ost siehe Antwort zu Fragen 1 und 2.

Zur Schaffung dauerhaft benötigten Wohnraums wird die Wohnraumförderung im Wesentlichen auf innerstädtische Sanierungs- und Entwicklungsgebiete sowie auf die Mittel- und Oberzentren bezogen. In den einschlägigen Veröffentlichungen des MIL wird regelmäßig auf den in Frage kommenden Kreis der Fördernehmer verwiesen.

Frage 6:

Die Lausitzer Rundschau berichtete in der gleichen Kalenderwoche, dass der Landkreis Elbe-Elster wegen Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten nicht alle vorgesehenen Flüchtlinge aufnehmen konnte. Aus Cottbus und anderen Städten wird in der Lausitzer Rundschau, ebenfalls in dieser Woche berichtet, dass es trotz Schulpflicht Wartezeiten für Schulkinder gibt. Diese Situationen wären in Schönborn nicht entstanden, wenn es entsprechende Unterstützung für die Herrichtung der Wohnungen gibt.

Wie wird begründet, dass Kommunen einerseits überfrachtet und in Zeitbedrängnis gebracht werden, andererseits qualifizierte Hilfsangebote ausgeschlagen werden? (Bitte ausführlich erläutern!)

Zu Frage 6:  
Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.